

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Allgemeines

Bauarbeiten sind für den Erhalt der Infrastruktur und von Gebäuden unverzichtbar und Grundlage für ein modernes Lebens- und Arbeitsumfeld. Andererseits sind Bautätigkeiten immer mit Lärm verbunden und sorgen häufig für Konflikte mit der Nachbarschaft. Für eine möglichst verträgliche Abwicklung Ihres Bauvorhabens enthält dieses Merkblatt wichtige Informationen, wie mit dem Thema Baulärm umzugehen ist.

Jede Baustelle stellt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Immissionsschutzrechts dar. Baustellen sind die Bereiche, in denen Baumaschinen zur Durchführung von Bauarbeiten Verwendung finden.

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare Geräuscheinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV)

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, um das auf den Menschen einwirkende Geräusch, das durch Baumaschinen auf einer Baustelle hervorgerufen wird, zu reglementieren und deren Einhaltung grundsätzlich sicherzustellen ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160):

Nutzung im betroffenen Gebiet	Entsprechende Gebietsausweisung in Bebauungsplänen	Immissionsrichtwert
a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	Industriegebiet (GI)	70 dB(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A) tagsüber 50 dB(A) nachts
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	Mischgebiet/Kerngebiet (MI/MK)	60 dB(A) tagsüber 45 dB(A) nachts
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A) tagsüber 40 dB(A) nachts
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	Reines Wohngebiet (WR)	50 dB(A) tagsüber 35 dB(A) nachts
f) Kurzegebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	Kurzegebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt	45 dB(A) tagsüber 35 dB(A) nachts

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Der Bauherr wird gebeten, dieses Merkblatt dem Bauunternehmer sowie dem etwa beauftragten verantwortlichen Bauleiter zugänglich zu machen.

Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden (Art. 13 der Bayerischen Bauordnung).

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Zudem werden in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) für bestimmte Geräte und Maschinen Ruhezeiten festgesetzt. Geräte und Maschinen, welche im Anhang dieser Verordnung genannt sind (z. B. Sägen, Verdichtungsmaschinen, Brecher, Betonmischer, Bagger, Turmdrehkräne), dürfen in Wohngebieten (siehe hierzu auch Buchstabe d bis f der vorstehenden Tabelle) an Sonn- und Feiertagen gantätig, sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr grundsätzlich nicht betrieben werden.

Baulärmprognose und Lärminderungskonzept

Ob die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erwartet werden kann, hängt wesentlich von der Entfernung der umliegenden Anwohner zur Baustelle ab. Gerade im innerstädtischen Bereich ist aufgrund geringer Abstände zu Baustellen mit Lärmkonflikten zu rechnen. Bei größeren bzw. konfliktträchtigen Projekten kann die Untere Immissionsschutzbehörde eine Vorabschätzung der zu erwartenden Lärmbelastung verlangen. Ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht möglich, ist in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde ein tragfähiges Lärminderungskonzept zu erarbeiten. Sofern eine Vorabschätzung behördlich nicht gefordert wird, entbindet dies nicht von der Einhaltung der Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV).

Zur Vermeidung von Lärmkonflikten ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Behördliche Anordnungen

Werden die festgesetzten Immissionsrichtwerte überschritten, kann dies im Einzelfall kostenpflichtige Anordnungen der Behörde zur Folge haben. Diese können insbesondere Festlegungen zu Bauzeiten, zur Verwendung von Baumaschinen sowie von Abschirmmaßnahmen beinhalten.

Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bauverwaltungs- und Umweltamt, Sachgebiet Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde), Tel. 09721/51-3456, Fax: 09721/51-6801, Email: umweltschutz@schweinfurt.de.

Hinweis

Sollten Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, sind diese anhand des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu beurteilen. Hierzu wird in der Regel eine gesonderte Genehmigung erforderlich. Auskünfte hierzu erteilt das Amt für öffentliche Ordnung, Tel. 09721/51-3476, Fax: 09721/51-3409, Email: ordnungsamt@schweinfurt.de

Der Bauherr wird gebeten, dieses Merkblatt an den Bauunternehmer sowie dem etwa beauftragten verantwortlichen Bauleiter weiterzureichen.